



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BauGB* beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.3.2, 7.11.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabensstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Aufgabe Tierhaltung, Nutzungsänderung Tierhaltung	Lastrup – Groß-Roscharden	Werner von Hammel	1661/2022

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es ist die Nutzungsänderung von vier Putenmastställen geplant. Hier sollen zukünftig 42.042 langsamwachsende Masthähnchen gehalten werden. Des Weiteren ist eine Reduzierung des Mastschweinebestandes um 137 Tierplätze beabsichtigt. Baumaßnahmen sind nicht geplant.

Die geplanten Änderungen führen zu einer Veränderung der Emissionen und den anfallenden Nährstoffen bzw. der Menge an Mist und Gülle.

Seitens dem technischen Immissionsschutz wurde bestätigt, dass es zu einer Reduzierung der Emissionen (Geruch, Staub, Ammoniak) kommt, so dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere Pflanzen (z.B. im Einwirkungsbereich befindliche Wallhecke, flächiger Gehölzbestand) und biologische Vielfalt nicht erkennbar ist. Gleiches ist für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser zu prognostizieren, da der Nährstoffanfall (Stickstoff, Phosphor) und sich die Menge des Wirtschaftsdüngers im Vergleich zur Ist-Situation nicht erhöht sondern verringert.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser (insbesondere dem Grundwasser) werden weiterhin vermieden durch die flüssigkeitsdichte Lagerung von Mist und Gülle in den vorhandenen Ställen (seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben), dem Verzicht auf eine Zwischenlagerung und dem ferner seitens der Düngbehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzept.

Da keine Baumaßnahmen vorgesehen sind, ist auch keine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zu konstatieren.

Die Aufgabe der Schweinehaltung (ohne Baumaßnahme) in einem denkmalgeschützten Gebäude lässt ebenfalls keine negativen Auswirkungen erkennen.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 20.01.2023

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.